

Berlin, 14.02.2023

Stellungnahme der KEK zur VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

Inhalt

- I. [Unterstützung des grundsätzlichen Reformziels](#)
- II. [Vielfaltssicherung als mitgliedstaatliche, staatsferne Aufgabe](#)

Die KEK ist zuständiges Organ der Landesmedienanstalten für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Die KEK besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, davon sechs Sachverständige aus dem Bereich des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, sowie sechs Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten.

Die KEK ist von verschiedenen Regelungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes betroffen (Art. 20-22 EMFA-E).

I. [Unterstützung des grundsätzlichen Reformziels](#)

Die KEK unterstützt das Anliegen der Europäischen Kommission, Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien in Europa zu schützen und zu stärken, wie mit dem am 16. September 2022 veröffentlichten Vorschlag zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) beabsichtigt.

Die KEK begrüßt die Bestrebungen und das grundsätzliche Ziel der Kommission, pluralistische Medienmärkte (Erwägungsgrund 44) zu

gewährleisten und sicherzustellen, ausdrücklich. Gleichwohl wirft die zugrundeliegende Argumentation des EMFA in seiner strengen Ausrichtung an dem Binnenmarkt Fragen auf.

II. Vielfaltssicherung als mitgliedstaatliche, staatsferne Aufgabe

Die KEK ist der Auffassung, dass

- mediale Vielfaltssicherung zum Kern der zu achtenden nationalen Identität (einschließlich der föderalen Ordnung in Deutschland) gehört,
- die im EMFA (Art. 21 Abs. 1 Satz 2) angelegte Trennung von wettbewerbsrechtlicher und medialer Vielfaltssicherung ein sachgerechter Ansatz ist,
- Fragen der Vielfaltssicherung sowie des Meinungs- und Medienpluralismus nicht ohne Weiteres und sicherlich nicht in dieser Absolutheit auf die Binnenmarktkompetenz gestützt werden können,
- diesbezüglich mitgliedstaatliche Kompetenzen und entsprechende Maßnahmen zur Vielfaltssicherung nicht als Hemmnis für den Binnenmarkt der Mediendienste anzusehen sind,
- die im Entwurf des EMFA angelegten Strukturen zu Interventionsmöglichkeiten der Kommission (Art. 20 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 6) die Aufsichtsstrukturen, Zuständigkeiten und Besonderheiten auf nationaler Ebene (Grundsatz der Staatsferne) nicht ausreichend berücksichtigen,
- gleiches für die Leitlinien-Kompetenz der Kommission zur Herausgabe nationaler Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen der Medienmarktkonzentration (Art. 21 Abs. 3) gilt.

Vor diesem Hintergrund bedarf der Entwurf des EMFA aus Sicht der KEK dringend einer weiteren Überarbeitung, um unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte zu angemessenen Lösungen zu kommen.